

Ordnungstext (alt):	Ordnungstext (neu):
JUGENDORDNUNG Landesverband Westfalen Bezirk Bochum Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V.	Ortsgruppenjugendordnung (OGJO) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V.
	<u>Präambel</u> Die Ortsgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die DLRG-Jugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für ein respektvolles und vielfältiges Miteinander. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).
§ 1 Name und Mitgliedschaft Der Jugend der DLRG - Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. (nachfolgend OG-Jugend genannt) gehören grundsätzlich alle Jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich tätigen Mitglieder an.	<u>§ 1 Name und Mitgliedschaft</u> Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.
§ 2 Verhältnis zum Stammverband Die OG-Jugend ist fester Bestandteil der OG Bochum-Mitte e.V. und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Vereinsleben selbstständig.	<u>§ 2 Selbständigkeit</u> Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>(I) Die OG-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.</p> <p>(II) Aufgaben der OG-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:</p> <p>a) der Einsatz aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>b) Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des Rettungsschwimmens zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung.</p> <p>c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.</p> <p>d) Förderung internationaler Verständigung.</p> <p>e) Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.</p> <p>f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.</p> <p>(III) Die OG-Jugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p>	<p><u>§ 3 Ziele und Inhalte</u></p> <p>Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.</p>
	<p><u>§ 4 Ordnungsvorschrift</u></p> <p>1.) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.</p> <p>2.) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren. Die Positionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden. Die Position des stellvertretenden Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen kann ab 16 Jahren bekleidet werden.</p> <p>3.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.</p>

<p>§ 4 Organe</p> <p>Organe der OG-Jugend sind: a) der OG-Jugendtag (§ 5) b) der OG-Jugendausschuß (§ 6)</p>	<p><u>§ 5 Organe</u></p> <p>1.) Organe der Ortsgruppenjugend sind: a) der Ortsgruppenjugendtag (§ 6) b) der Ortsgruppenjugendvorstand (§ 7)</p>
<p>§ 5 OG-Jugendtag</p> <p>I Der OG-Jugendtag ist das oberste Organ der OG-Jugend. Der ordentliche OG-Jugendtag findet alle drei Jahre jeweils im ersten Quartal des Jahres, spätestens vier Wochen vor der Ortsgruppentagung der OG Bochum-Mitte e.V. statt. Der Termin wird vom Jugendwart festgelegt und spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p> <p>II Ein außerordentlicher OG-Jugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn</p> <p>1) dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen; oder wenn</p> <p>2) mindestens die Hälfte des OG-Jugendausschusses einen außerordentlichen OG-Jugendtag fordern.</p> <p>III Die OG-Jugendtage setzen sich zusammen aus den Mitgliedern im Sinne des § 1 dieser Jugendordnung. Mitglieder die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht wahlberechtigt.</p>	<p><u>§ 6 Ortsgruppenjugendtag</u></p> <p>1.) Der Ortsgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.</p> <p>2.) Der Ortsgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gebildet.</p> <p>3.) Der ordentliche Ortsgruppenjugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. statt.</p> <p>4.) Alle drei Jahre werden Wahlen durchgeführt.</p> <p>5.) Die Einberufung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung.</p> <p>6.) Anträge zum ordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.</p> <p>7.) Ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden: a. auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ortsgruppenjugendmitglieder. b. auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. c. wenn mehr als 50% der gewählten Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.</p>

<p>IV Aufgaben des OG-Jugendtages sind:</p> <p>1) Entgegennahme der Berichte der einzelnen Jugendausschußmitglieder.</p> <p>2)Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes.</p> <p>3)Entlastung des OG-Jugendausschusses.</p> <p>4) Wahl der OG-Jugendausschußmitglieder.</p> <p>5) Wahl zweier Kassenprüfer.</p> <p>6)Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.</p> <p>7) Wahl der Delegierten zum Jugendtag der DLRG, Bezirk Bochum</p>	<p>d. zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder.</p> <p>8.) Die Einberufung des außerordentlichen Ortsgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.</p> <p>9.) Anträge zum außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Ortsgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.</p> <p>10.) Der Ortsgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.</p> <p>11.) Aufgaben des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages sind:</p> <p>a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes</p> <p>b. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes</p> <p>c. Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes</p> <p>d. Wahl der Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieder</p> <p>e. Wahl von mindestens zwei und maximal drei Revisoren</p> <p>f. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag</p> <p>g. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit</p> <p>h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>i. Änderung Ortsgruppenjugendordnung und Ortsgruppenjugendgeschäftsordnung</p>
---	--

	<p>12.) Der Ortsgruppenjugendtag wird vom Ortsgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Ortsgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Ortsgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen ist.</p> <p>13.) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – e werden vom Ortsgruppenjugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppenjugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.</p> <p>14.) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.</p> <p>15.) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>16.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein – Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.</p> <p>17.) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p>
<p>§ 6 OG-Jugendausschuß</p> <p>I Der OG-Jugendausschuß ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG verantwortlich.</p> <p>II Der OG-Jugendausschuß besteht aus</p>	<p><u>§ 7 Ortsgruppenjugendvorstand</u></p> <p>1.) Der Ortsgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG zuständig.</p> <p>2.) Der Ortsgruppenjugendvorstand besteht aus:</p>

<p>1) dem Vorsitzenden der OG-Jugend (nachfolgend Jugendwart genannt). Er vertritt die OG-Jugend im Vorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem OG-Vorstand abzustimmen und die OG-Jugend nach außen zu vertreten.</p> <p>Der stellvertretende Vorsitzende wird innerhalb des Jugendausschusses gewählt (Doppel-Funktion).</p> <p>2) dem Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)</p> <p>3) dem Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)</p> <p>4) dem Ressortleiter Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)</p> <p>5) dem Ressortleiter Organisatorische Aufgaben (Orga) (Geschäftsführer der Jugend)</p> <p>6) 3 Beisitzern für besondere Arbeitsgebiete</p> <p>7) den vom OG-Vorstand bestellten Vertretern entsprechend der Anzahl der Jugendvertreter im OG-Vorstand</p> <p>III Die Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefaßt werden.</p> <p>IV Die Mitglieder des OG-Jugendausschusses werden vom ordentlichen OG-Jugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausnahmen bilden unter Absatz II Ziffer 8) angegebenen Personen.</p>	<p>a. dem Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend. Er vertritt die Ortsgruppenjugend im Ortsgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Ortsgruppenvorstand abzustimmen und die Ortsgruppenjugend nach außen zu vertreten.</p> <p>b. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend</p> <p>c. dem Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen</p> <p>d. den Ressortleitern nach § 7, Abs 3 a-f</p> <p>e. Bis zu fünf Beisitzern</p> <p>f. dem vom Ortsgruppenvorstand bestellten Vertreter.</p> <p>3.) Folgende Ressorts können gebildet werden:</p> <p>a. Schwimmen, Retten und Sport</p> <p>b. Lehrgangs- und Bildungsarbeit</p> <p>c. Kindergruppenarbeit</p> <p>d. Fahrten, Lager und internationale Begegnungen</p> <p>e. Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>f. Material und Technik</p> <p>4.) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden. Die Beisitzer nach §7 Abs. 2 e sind keinem Ressort direkt zugeordnet, sie dienen der allgemeinen Unterstützung des Ortsgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen.</p> <p>5.) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines</p>
--	--

<p>Beim Ausscheiden eines OG-Jugendausschußmitglieds kann der OG-Jugendausschuß das Amt bis zum nächsten OG-Jugendtag kommissarisch besetzen.</p> <p>V Der OG-Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der OG-Satzung, sowie der Beschlüsse des OG-Jugendtages und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.</p> <p>VI Die Sitzungen des OG-Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, sie sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des OG-Jugendausschusses, ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.</p> <p>VII Zur Planung abgegrenzter Aufgaben kann der OG-Jugendausschuß ständige oder ad-hoc Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des OG-Jugendausschusses.</p> <p>VIII Der Vorsitzende der OG-Jugend und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG.</p>	<p>Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.</p> <p>6.) Der Ortsgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG, der Ortsgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Ortsgruppenjugendtages und ist dem Ortsgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.</p> <p>7.) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt seine Geschäfte selbstständig.</p> <p>8.) Der Ortsgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>9.) Zur Wahrnehmung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Ortsgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Ortsgruppenjugendvorstandes.</p>
<p>§ 7 Gültigkeit</p> <p>Diese Jugendordnung gilt für die gesamte Jugend der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG.</p>	<p><u>§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend</u></p> <p>Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. und falls in der OGJO, der BzJO, der LJO und der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene nicht weiter geregelt, an dessen Satzung gebunden.</p>

<p>§ 8 Jugendordnungsänderungen</p> <p>Änderungen der Jugendordnung können durch den ordentlichen OG-Jugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Redaktionelle Änderungen dieser Jugendordnung oder Änderungen, die vom Jugendausschuss des Bezirks Bochum oder vom Jugendausschuss des Landesverbandes Westfalen für erforderlich gehalten werden, können vom OG-Jugendausschuß vorgenommen werden, ohne daß es der Zustimmung des OG-Jugendtages bedarf. Diese Änderungen sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.</p>	<p><u>§ 9 Jugendordnungsänderungen</u></p> <p>Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Ortsgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Ortsgruppenvorstandes der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG.</p> <p>Der Ortsgruppenjugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder aus anderen übergeordneten Vorschriften notwendig werden, auf die die Ortsgruppenjugend keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen. Diese sind dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen und werden vom nächsten Ortsgruppenjugendtag bestätigt.</p>
<p>§ 9 Auflösung der OG-Jugend</p> <p>Die Auflösung der OG-Jugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei der Auflösung der OG-Jugend fällt deren Vermögen der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG zu.</p>	<p><u>§ 10 Auflösung</u></p> <p>(1) Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>(2) Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. der DLRG.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Jugendordnung tritt mit Beschlußfassung durch den OG-Jugendtag am _____ in Bochum in Kraft.</p> <p>Die Jugendordnung in der Fassung von 1977 verliert damit ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Bochum-Mitte e.V. erteilte am _____ die Zustimmung.</p>	<p><u>§ 11 Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Jugendordnung trat durch Beschlußfassung des ordentlichen Ortsgruppenjugendtages am _____ in Bochum in Kraft.</p> <p>Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.</p> <p>Der Ortsgruppenvorstand gab seine Zustimmung in Bochum am _____.</p>

	Hinweis: Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.
--	---